

Eingegangen

04. Mai 2018

Büro der Stadtvertretung

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10.1 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Der Oberbürgermeister

Dezernat I –

Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung

Fachdienst Hauptverwaltung

Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 4.077

Telefon: +493855451265

Fax: +493855451209

E-Mail: AKleinschmidt@SCHWERIN.DE

Ihre Nachricht vom /Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-119/18/4	02.05.2018	Kleinschmidt, Axel

### Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 16 - Keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Baumaßnahme „Am Friedensberg, DS-Nr. 01335/2018

Sehr geehrter Herr Nolte

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 23.04.2018 zu TOP 16 – Keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Baumaßnahme „Am Friedensberg“, DS-Nr. 01335/2018 .

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu TOP 16 - Keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Baumaßnahme „Am Friedensberg“, DS-Nr. 01335/2018, beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Straßenausbaubeiträge für die Baumaßnahme „Am Friedensberg“ nicht zu erheben und ggf. erlassene Bescheide ersatzlos aufzuheben.“

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

**Rechnungsanschrift:**  
Zentraler Rechnungseingang  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst <Bezeichnung>  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin

E-Mail:  
rechnungseingang@schwerin.de

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten  
des BürgerBüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG  
VR-Bank e.G. Schwerin  
HypoVereinsbank  
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht, weil er den Vorgaben in §§ 8 Abs. 1 KAG M-V, 43 Abs. 4, 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V nicht entspricht.

Nach § 8 Abs. 1 KAG M-V sind zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Straßenbaubeiträge zu erheben. Ein Ermessensspielraum hinsichtlich des Ob der Erhebung steht der Kommune nicht zu. Indem der Beschluss vollständig auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet, liegt ein Verstoß gegen die vorgenannte Regelung vor.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht auch deshalb, weil er nicht den Vorgaben in § 43 Abs. 4 KV M-V entspricht. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zudem liegt ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor.

Hieraus ergibt sich, dass Mindereinzahlungen zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein müssen. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag ist rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mindereinzahlungen ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich liegt auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin